



Altwulsdorfer Schule, Sandbredenstraße 11, 27572 Bremerhaven



Auskunft erteilt: Frau Janecke
Sekretariat
Tel.: (0471) 590 4210
Fax: (0471) 590 4213
altwulsdorfer
@schule.bremerhaven.de

Datum: 03.05.2021

Mitteilung der Schulleitung:

Öffnung und Schließung von Schulen anhand von Schwellenwerten

Am 21. April sind die bundeseinheitlichen Regelungen zur Notbremse nach dem Infektionsschutzgesetz in Kraft getreten. Diese gelten vorerst bis zum 30. Juni. Sie besagen für den Schulbetrieb:

- Bis zu einem Inzidenzwert von 100 findet der Unterricht in ganzen Klassenverbänden statt.
- Ab einem Inzidenzwert von 101 und bis zu einem Inzidenzwert von 165 findet der Unterricht in Halbgruppen statt.
- Ab einem Inzidenzwert von 166 findet der Unterricht ausschließlich als Distanzunterricht statt.

Für den Wechsel zwischen der jeweiligen Durchführung gilt:

Überschreiten des Inzidenzwertes 100 bzw. 165:

Wird der jeweilige Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, dann findet am übernächsten Tag der Wechsel statt. Der dazwischenliegende Tag ist ein Übergangstag. Ist der übernächste Tag ein Samstag oder Sonntag findet der Wechsel am darauffolgenden Werktag statt. D.h.

- Wird der Inzidenzwert 100 drei Tage lang überschritten, findet ab dem übernächsten Tag Halbgruppenunterricht statt.
- Wird der Inzidenzwert 165 drei Tage lang überschritten, findet ab dem übernächsten Tag Distanzunterricht statt.

Unterschreiten des Inzidenzwertes 100 bzw. 165:

Wird der jeweilige Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten, dann kann frühestens am übernächsten Tag der Wechsel stattfinden. Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung nicht. D.h.

- Wird der Inzidenzwert 100 fünf Werktage lang unterschritten, kann frühestens am übernächsten Tag wieder Unterricht in ganzen Klassenverbänden stattfinden.
- Wird der Inzidenzwert 165 fünf Werktage lang unterschritten, kann frühestens am übernächsten Tag wieder Unterricht in Halbgruppen stattfinden.



Der Inzidenzwert wird für die Stadtgemeinde Bremerhaven (nicht für das Land) ermittelt. Die relevanten Inzidenzwerte des RKI werden auf bremerhaven.de unter dem Icon Corona (Covid 19) bekanntgegeben. Der vollständige Link ist:

<https://www.bremerhaven.de/de/verwaltung-politik-sicherheit/coronavirus/corona-covid-19.101427.html>

Durchführung von Selbsttests. Für die Durchführung von Selbsttests gilt das Infektionsschutzgesetz. Dieses besagt, dass Lehrkräfte und Schüler*innen 2x wöchentlich getestet werden bzw. sich selbst testen. Die Corona VO sieht zudem vor, dass alle anderen Personen, die ein Schulgelände betreten wollen, einen negativen Test nicht älter als 3 Tage vorlegen müssen. Zum Nachweis kann das beigefügte Dokument (Anlage 1A auf Seite 3) bei Personen, die einen Selbsttest durchgeführt haben, verwendet werden.

Die Aufhebung der Maskenpflicht bleibt bis auf Widerruf bestehen. Wir empfehlen aber dringend, einen Mund-Nasen-Schutz in unseren Schulgebäuden zu tragen.

Wir informieren Sie umgehen, falls sich etwas ändert.

Anlage 1A

Altwulsdorfer Schule

Nachweis über ein Corona-Antigen-Selbsttestergebnis

Gemäß §17(4) der Corona Verordnung des Landes Bremens in der jeweils geltenden Fassung ist Personen, die nicht durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass bei ihnen keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, der Zutritt zum Schulgelände untersagt. Das Testergebnis oder die ärztliche Bescheinigung dürfen nicht älter als drei Tage sein. Hiermit wird bestätigt, dass ein Test auf das Corona Virus SARS-CoV-2 von

Name: _____
(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Vorname: _____
(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Am: _____
(bitte Wochentag und Datum angeben)

durchgeführt wurde und das folgende Ergebnis erbracht hat:

negativ

positiv

Ort/Datum: _____

Unterschrift (Bei Minderjährigen Unterschrift der bzw. des Erziehungsberechtigten)

Ich versichere, dass diese Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Es ist mir bekannt, dass ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich eine unrichtige Selbstauskunft erteilt (vgl. §23 Corona Verordnung des Landes Bremen).